

* [Die Regelung des Seifenverbrauches in Deutschland.] In den Ausführungsbestimmungen zu der schon gemeldeten Verordnung über den Verkehr mit Seife in Deutschland werden unter anderem auch die Preise festgesetzt. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise in Packung oder lose bei Seife für ein Stück von 50 Gramm 20 Pfennig, von 100 Gramm 40 Pfennig und bei Seifenpulver für je 250 Gramm 30 Pfennig nicht überschreiten, wobei geringere Mengen Seifenpulver entsprechend geringer zu berechnen sind. Vorstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Ferner ist in den Bestimmungen die Ausgabe von Zusatzkarten vorgesehen, und zwar bis zu je vier Zusatzkarten für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen, Krankenpfleger, ferner für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen gegen Bescheinigung des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes, endlich für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken; bis zu je zwei Zusatzkarten für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger, und je eine Zusatzkarte für Kinder im Alter bis zu achtzehn Monaten. Waschmittel, die der Verbrauchsregelung unterliegen, dürfen nicht zu Putz- und Scheuerzwecken verwendet werden.